

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 1/10 BH

L 1 KR 165/07 (Sächsisches LSG)
S 11 KR 123/06 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger, Berufungskläger
und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. August 2010 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist ein Anspruch des Klägers auf Erstattung der Aufwendungen in Höhe von 915,33 Euro für die Selbstbeschaffung eines Paares orthopädischer Maßschuhe. Die auf die Kostenerstattungsregelung des § 13 Abs 3 SGB V gestützte Klage war aufgrund eines an den Kosten für die Zurichtung von Diabetiker-Konfektionsschuhen orientierten Teilanerkennnisses der beklagten Krankenkasse in Höhe von 292,06 Euro erfolgreich. Die weitergehende Klage ist abgewiesen worden (*Gerichtsbescheid des SG vom 15.10.2007, Urteil des LSG vom 25.8.2010*).

II

- 2 Es kann offen bleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen. Prozesskostenhilfe (PKH) kann ihm jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG).
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 5 Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Dem Kläger geht es allein um eine andere Bewertung des zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung der orthopädischen Maßschuhe (August 2005) bestehenden medizinischen Befundes seiner Füße. Die Vorinstanzen haben übereinstimmend die Versorgung mit orthopädischen Maßschuhen nach § 33 SGB V als nicht erforderlich angesehen; die von der Beklagten zugesagte Zurichtung von Diabetiker-Konfektionsschuhen hätte die damaligen Funktionsbeeinträchtigungen der Füße



im notwendigen Maße ausgeglichen. Im Mittelpunkt des Rechtsstreits steht somit die Klärung eines medizinischen Sachverhalts. Dafür sind allein die Tatsachengerichte zuständig.

- 6 Das Berufungsurteil weicht ferner nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Das Berufungsverfahren weist auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Es bestehen insbesondere keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts oder den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat. Die der Berufungsentscheidung zugrunde liegende Beweiswürdigung des LSG kann ohnehin nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen werden (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)